

Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung

Allgemeines

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, unabhängig davon, ob sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde oder nicht. Art und Bemessung der Ausgleichmaßnahmen sind danach auszurichten, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig Genüge getan wird. Bei der Leistungsermittlung der Schülerinnen und Schüler hat die Schule, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen. Die Lern- und Leistungsanforderungen des jeweiligen Bildungsgangs sind einzuhalten.

Die Schule ist verpflichtet, einer nachgewiesenen Behinderung angemessen Rechnung zu tragen. Ein Nachteilsausgleich ist auch bei einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z.B. bei Armbruch) zu gewähren.

Über eine Behinderung, einer vorübergehende Beeinträchtigung oder einen sonderpädagogischen Förderbedarf müssen von den Erziehungsberechtigten entsprechende Nachweise erbracht werden.

Grundsätzliches

Grundgesetz, Artikel 3 Abs. 3 Satz 2:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Der Nachteilsausgleich ist im Sozialgesetzbuch IX § 126 (1) geregelt:

Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, dass sie der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.

§ 48 Schwerbehindertengesetz–SchwbG

Der auf Nachteilsausgleich im § 48 Schwerbehindertengesetz für behinderte Schülerinnen und Schüler ergibt sich auch aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule. Der Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt keine Bevorzugung der behinderten Schülerinnen und Schüler dar.

§ 2 SchulG

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen. (BASS 2009/2010, 1-1)

AO-GS, § 3, VV 3.11

Die Stundentafel gibt die Stundenanteile vor, die für die Fächergruppen und einzelne Fächer vorgesehen sind. Die zeitliche Aufteilung berücksichtigt die verbindlich festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Lehrpläne sowie die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. (BASS 2009/2010, 13-11 Nr. 1.1/Nr.1.2)

AO-Sek.I, § 9

(1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden (BASS 2009/2010, 13-21, Nr.1.1/Nr.1.2).

VV zu § 9, 9.1, zu Abs.1

(9.1.1) Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (BASS 2009/2010, 13-41 Nr.2.1) förmlich festgestellt worden ist.

(9.1.2) Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall; das gilt auch für das Abschlussverfahren. (§§28 ff.) (BASS 2009/2010, 13-21 Nr.1.1/Nr.1.2)

AO-SF, § 19

(7) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann (BASS 2009/2010, 13-41 Nr.2.1/Nr.2.2)

Verfahren

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Vorschlag und in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften. In den Aussagen der individuellen Förderpläne muss der Bedarf des Nachteilsausgleichs deutlich werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen Die Eltern sind über den Nachteilsausgleich zu informieren. Der Nachteilsausgleich und das Gespräch mit den Eltern werden in der Akte dokumentiert. Zu jedem Schuljahr muss der Nachteilsausgleich neu festgestellt werden.

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs

(Die Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs kommen neben technischen auch personelle, organisatorische und sachstrukturelle Unterstützungsmaßnahmen in Frage.

Klassenarbeiten/ Prüfungen

- verlängerte Arbeitszeiten bei motorischen Problemen oder evt. bei Nutzung von PC
- Gewährung von Sonderterminen
- Zeitgleiches Schreiben der Arbeit in einem anderen Raum
- Aufteilung der Klassenarbeit in mehrere Teile bei begrenzter Konzentrationsfähigkeit
- Mündliche statt schriftlicher Prüfung oder umgekehrt

Zentrale Abschlussprüfungen

Die Genehmigung des Nachteilsausgleichs bei Abschlussprüfungen muss über die zuständige Schulaufsicht und über die zentralen Schulverwaltungsanwendungen erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung des beantragten Nachteilsausgleichs ist im Einzelfall konkret zu beschreiben. Bei der Gewährung entsprechender Ausgleiche steht der Schule kein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu.

Hausaufgaben

- zeitliche Vorgaben für die Bearbeitung von Hausaufgaben durch den Lehrer
- Reduzierung des Umfangs von Hausaufgaben
- Vorstrukturierung der Hausaufgaben durch Lehrer/ Vorgabe der Reihenfolge, Dringlichkeit
- Möglichkeit bereitstellen, Hausaufgaben in Pausenzeiten und im Anschluss an den regulären Unterricht in der Schule anfertigen zu können
- differenzierte Aufgabenstellung

Räumliche Gegebenheiten

- Bereitstellung einer angemessenen Raumakustik
- Bereitstellung günstiger Lichtverhältnisse
- Schaffung einer ablenkungsarmen Umgebung
- Bereitstellung eines Einzelarbeitsplatzes

Präsentation von Aufgabenstellungen

- Bereitstellen von Anschauungsmitteln (Symbole, Skizzen u.ä.) zum Ausgleich einer nicht altersgemäß entwickelten Sprachfähigkeit
- strukturierte vorgegebene Anordnung von Materialien
- Übersetzung von Lautsprache in Gebärden oder Schriftsprache
- Visualisierung lautsprachlicher Inhalte
- mündliche statt schriftlicher Arbeitsform oder umgekehrt

Erbringen mündlicher Leistungen

- Form, Art und Umfang festlegen / Anteile an der Gesamtnote anders gewichten

Pausen

- flexible Pausenregelungen, auch kurze Entspannung zwischendurch
- Verbleib im Klassenraum
- Zuordnung eines „Paten“

Sozialformen des Unterrichts

- Befreiung von Gruppenarbeit; Einzelarbeit, Partnerarbeit ermöglichen
- Strukturierung des Schultages durch Arbeitsplan, Tagesplan

Tafelanschrieb

- Ausgleichsmaßnahmen an Stelle einer Mitschrift von Tafeltexten
- längere Zeit zur Abschrift einräumen
- kurze prägnante Anschrift anbieten
- Tafelbild als Kopie geben

Schreiben von Diktaten

- Zulassen von Aufnahmegeräten; mehrfaches Anhören des diktierten Textes
- mehr Zeit gewähren für Korrektur
- direkte Ansprache, den Text mehrfach wiederholen, Rückfragen erlauben

Schulveranstaltungen/ Klassenfahrten

- Begleitperson zulassen
- evtl. Befreiung

Unterstützendes Personal

- fachgerechte Pflege während der Schulzeit
- Bereitstellung eines Schulbegleiters

Hilfsmittel

- Optische und elektronische Hilfsmittel wie Lupen, Monokulare, PC
- Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel (Einmaleinstabelle, Aufnahmegerät, größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größere Linien, spezielle Stifte u.ä.)